

7,23 €

können bis Ende Juni zusätzlich je 5 Minuten Gesprächszeit am Telefon über die Nr. 01 434 EBM abgerechnet werden.

Arzt der BAG telefoniert. Allerdings kann jeder telefonisch kontaktierte Arzt die Nr. nur einmal im Quartal ansetzen.

MMW-Kommentar

Gesondert berechnet werden können auch telefonische Kontakte an Werktagen vor 7 Uhr oder nach 19 Uhr sowie am Wochenende, an Feiertagen, am 24. oder am 31. Dezember. Dafür stehen die Nrn. 01 100 (21,80 Euro) oder 01 101 (34,82 Euro) zur Verfügung. Voraussetzung ist allerdings, dass der Patient selbst den Kontakt initiiert, also anruft.

Dagegen kann für Kontakte an Samstagen zwischen 7 und 19 Uhr grundsätzlich die Nr. 01 102 (11,24 Euro) berechnet werden. Das gilt auch für vorher

vereinbarte Termine und selbst dann, wenn sie in einer Telefonsprechstunde stattfinden.

Der Ansatz der Nr. 03 230 für das problemorientierte Gespräch (24 Euro) ist bei einem telefonischen Kontakt nicht möglich, selbst wenn die geforderte Dauer von 10 Minuten erreicht wird. Dies gilt auch dann, wenn das Gespräch mit einer Bezugsperson geführt wird. Allerdings gibt es eine Sonderregel für die Zeit der Pandemie: Befristet bis zum 30. Juni 2021 kann je 5 Minuten Gesprächszeit die Nr. 01 434 (7,23 Euro) abgerechnet werden. Diese Leistung ist sowohl neben der Versichertenpauschale als auch neben der Nr. 01 435 zulässig. Seit dem 1. Januar 2021 wird der Ansatz auch nicht mehr auf das interne Budget der Nr. 03 230 angerechnet. ■

Auch in der GOÄ gibt es ausreichend Ziffern für Telefon-Leistungen



Bei den Gesprächsleistungen nach den Nrn. 1 und 3 GOÄ ist explizit vermerkt, dass diese auch mittels Fernsprecher erbracht werden können. Sie bilden die Basis für die Abrechnung eines Telefonats.

Andere Nrn., die keinen solchen Hinweis in der Legende haben, können für eine telefonische Beratung nicht berechnet werden. Das betrifft z. B. die Gesprächsziffern 34, 804, 806 und 849. Bei Telefonaten zwischen 20 und 22 Uhr sowie 6 und 8 Uhr kann der Zuschlag B (Einfachsatz: 10,49 Euro) hinzugefügt

werden, zwischen 22 und 6 Uhr der Zuschlag C (18,65 Euro) und an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen der Zuschlag D (12,82 Euro). Eine Besonderheit stellt der Zuschlag A (4,08 Euro) dar, der grundsätzlich für außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen – auch telefonische – berechnet werden kann, ohne dass ein Zeitraum definiert ist. Daneben können die Zuschläge C–D nicht berechnet werden. Dagegen ist eine Kombination aus den Zuschlägen B und C mit dem Zuschlag D möglich – Beispiel: telefonische Beratung am Wochenende nach 20 und vor 8 Uhr. Die Unzeitzuschläge sind nur nach dem Einfachsatz berechnungsfähig.

MMW-Kommentar

Auch die Erhebung der Fremdanamnese und/oder die Unterweisung und Führung der Bezugsperson nach Nr. 4 (Schwellensatz: 29,49 Euro) kann telefonisch erbracht und ggf. zuzüglich der Zuschläge A–D berechnet werden. Während der Pandemie kommt hinzu, dass die Nr. 3 bei einem telefonischen Kontakt je 10 Minuten berechnet werden kann, und zwar bis zu dreimal je Sitzung und viermal im Monat. Auch diese Regel ist zunächst bis zum 30. Juni 2021 begrenzt. Beachtenswert ist auch ein Beschluss der Bundesärztekammer vom 14./15. Mai 2020, wonach ein Arzt-Patienten-Kontakt per E-Mail analog nach Nr. 1 GOÄ berechnungsfähig ist. ■

Tab. 1 Leistungen für Telefongespräche in der GOÄ

GOÄ	Legende	Euro 1-fach
A1	Beratung per E-Mail (kein Chat oder SMS), analog Nr. 1	4,66
1	Beratung	4,66
3	Eingehende Beratung, mindestens 10 Minuten	8,74
4	Fremdanamnese und/oder Unterweisung der Bezugsperson	12,82
A	Zuschlag für außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen	4,08
B BD	Zuschlag für zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen	10,49 23,31
C CD	Zuschlag für zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen	18,65 31,47